

## **Richtlinie der Gemeinde Auetal zur Förderung des Erwerbs von Altbauten für (Neu)Bürger**

Unter dem Motto „Jung kauft Alt“ soll auf den demographischen Wandel zugunsten der eigenen Region eingewirkt werden. (Neu)Bürger haben durch diese Richtlinie die Möglichkeit auf Bezuschussung bei Erwerb eines Altbaus. Besonders jüngeren Paaren und Familien mit Kindern soll die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung erleichtert werden. Aus diesen Gründen fördert die Gemeinde Auetal nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

### **I. Allgemeines**

- 1) Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist sowohl ein Gebäude als auch eine Wohnung (beides im Folgenden als Immobilie bezeichnet) auf dem Gebiet der Gemeinde Auetal, welches mindestens 35 Jahre alt ist, gerechnet ab Bezugsfertigstellung.
- 2) Anspruchsberechtigt sind ausschließlich volljährige, natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils jedoch nur für die Hälfte des Förderbetrages.
- 3) Der Zuschussempfänger (die Zuschussempfänger) ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinie nicht beachtet worden ist.  
Der Betrag ist ferner zurückzuzahlen, wenn sich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages für den Altbau nachträgliche Änderungen ergeben oder Tatsachen bekannt werden, welche einer Förderung entgegenstehen. Hierzu zählt u.a. auch ein Umzug innerhalb des genannten Zeitraumes.
- 4) Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Bürgermeister. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Auetal berücksichtigt.
- 5) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Sowohl ein Altbau als auch ein Antragsteller kann nur einmal unter die Förderung fallen.
- 6) Alle Zahlungen seitens der Gemeinde sind zweckgebunden. Eine nicht dem Zwecke entsprechende Verwendung wird ausgeschlossen und kann, falls doch erfolgt, zurückgefordert werden.
- 7) Eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im erworbenen und bezuschussten Altbau ist innerhalb eines Jahres vorzulegen.
- 8) **Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.**

### **II. Voraussetzungen**

- 1) Gefördert wird ausschließlich der Erwerb von Wohnraum, der zur späteren Eigennutzung (Hauptwohnsitz) erworben wird.

- 2) Lediglich Rechtsgeschäfte sind förderungsfähig, bei denen die beiden Vertragsparteien nicht mit einer Verwandtschaft bis zum 2. Grade in Beziehung stehen. Hierzu zählen auch Ehe- und Lebensgemeinschaften.
- 3) Der notarielle Kaufvertrag darf bei Antragstellung und vor Antragsentscheidung noch nicht abgeschlossen sein.
- 4) Angaben über alle Familienmitglieder, die der Umzug betrifft, müssen vorliegen.
- 5) Die Abgabe eines vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Antrages ist notwendig.
- 6) Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Vorlage der erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (Anmeldebestätigung, notarieller Kaufvertrag).

### **III. Einmalige Förderung (Altbau)**

Für den Erwerb von Immobilien, die unter die festgesetzten Kriterien fallen, gewährt die Gemeinde Auetal auf Antrag folgende Zuschüsse:

- Kaufpreis bis 50.000,00 € → 2.000,00 €
- Kaufpreis bis 100.000,00 € → 3.000,00 €
- Kaufpreis ab 100.000,00 € → 4.000,00 €
- Zzgl. 500,00 € je Kind, max. jedoch 2.000,- €.

Kinder im Sinne dieser Richtlinie sind solche, für die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bezieht.

### **IV. Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus**

- 1) Die Gemeinde Auetal gewährt für den Abbruch eines Altbaus und die Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer III.
- 2) Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

Auetal, den 11.06.2015

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Heinz Kraschewski